

# Richtlinien

# Entwurf

## der Stadt Neumünster über die Gewährung von Zuschüssen für Kinder- und Jugendfreizeiten sowie internationale Begegnungen im In- und Ausland.

---

1. Anerkannte Träger der freien Jugendhilfe im Sinne von § 75 Kinder- und Jugendhilfegesetz erhalten auf Antrag für Kinder- und Jugendfreizeiten sowie internationale Begegnungen im In- und Ausland einen Zuschuß in Höhe von **4,00 €** pro Teilnehmer/in. Voraussetzung ist, daß der Veranstalter auch Teilnehmer/innen aufnimmt, die seinem Verein nicht angehören.
2. Förderungsfähig sind im Rahmen der von der Ratsversammlung für diesen Zweck zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel Maßnahmen, die mindestens 7 Tage dauern, wobei die förderungsfähige Höchstdauer pro Maßnahme 15 Tage beträgt.

Der Anspruch besteht für in Neumünster wohnende Teilnehmer/innen

a) bis zum vollendeten 18. Lebensjahr für Maßnahmen mit Ziel in Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Hamburg, Bremen und Dänemark.

b) bis zum vollendeten 17. Lebensjahr für Maßnahmen mit anderen als den vorgenannten Zielen.

Es werden nur eigenständige Maßnahmen gefördert, an denen sich mindestens 7 Teilnehmer/innen beteiligen.

3. Je angefangene 7 Gruppenmitglieder kann in die Förderung 1 Mitarbeiter/in in der außerschulischen Jugendbildung mit Ausweis oder eine Fachkraft einbezogen werden, für die ebenfalls ein Zuschuß von **4,00 €** gezahlt wird.
4. Einzelne Teilnehmer/innen mit Wohnsitz in Neumünster, die sich an eigenständigen Maßnahmen von Trägern mit Sitz außerhalb Neumünsters beteiligen, erhalten eine Förderung, wenn die Maßnahme den Kriterien dieser Richtlinien entspricht.
5. Maßnahmen mit Gruppierungen aus Partnerstädten der Stadt Neumünster und internationale Begegnungen werden im Einzelfall auf gesonderten Antrag außerhalb dieser Richtlinien vergleichbar gefördert.
6. Für die Entgegennahme von Anmeldungen sowie die Berechnung und Auszahlung der Zuschüsse ist der Jugendverband Neumünster e. V. zuständig, dem die Stadt Neumünster die Bewirtschaftung der für diesen Zweck zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel treuhänderisch überträgt. Förderungsfähig sind nur solche Maßnahmen, die beim Jugendverband Neumünster e. V. spätestens 1 Monat vor Beginn angemeldet und spätestens 1 Monat nach Abschluß unter Vorlage einer Teilnehmerliste abgerechnet werden.
7. Die Richtlinien der Stadt Neumünster für Zuwendungen an außerhalb der Stadtverwaltung stehende Stellen in ihrer jeweils gültigen Fassung finden sinngemäß Anwendung.
8. Diese Richtlinien treten durch Beschluss des Jugendhilfeausschusses der Stadt Neumünster am 12.05.2009 in Kraft.